

Beitragsordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Cottbus und der Ev. Kirchengemeinde Cottbus Süd in der Stadt Cottbus vom 23.03.2023

Auf der Grundlage der §§ 17 und 17a-e des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeindegkirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Cottbus Süd und der Ev. Kirchenkreis Cottbus die Beitragsordnung für die Ev. Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Ev. Kirchenkreis Cottbus (vertreten durch die Geschäftsführung der Arbeitsstelle für Kindertagesstätten) sowie die Ev. Kirchengemeinde Cottbus Süd (vertreten durch den Gemeindegkirchenrat) betreiben Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge aufgrund dieser Beitragsordnung nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) des Landes Brandenburg sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg erhoben.

(3) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) sowie einmalige Beiträge für besondere Veranstaltungen und Leistungen bleiben von dieser Beitragsordnung unberührt.

(4) Das Kita-Jahr beginnt gemäß §2 Absatz 4 KitaG am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind in einem Haushalt lebt und auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Lebt das Kind mit mehreren Personensorgeberechtigten in einem Haushalt, so haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Betreuen die Personensorgeberechtigten das Kind in der Weise, dass es in etwa gleich langen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Personensorgeberechtigten lebt (sog. Wechselmodell gemäß der Definition des Bundesgerichtshofs), sind beide Personensorgeberechtigte beitragspflichtig.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wird bzw. bei eventuell erforderlichen Schließzeiten der Kindertagesstätte bzw. einzelner Gruppen nicht in Anspruch genommen werden kann.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit an 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Elternbeitrages wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.

§ 4 Maßstab für den Elternbeitrag, Einkommensbestimmung

(1) Maßstab für die Höhe der Elternbeiträge ist das Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Leben die Eltern gemeinsam im Haushalt des Kindes, ist ihr gemeinsames Einkommen Maßstab für die Höhe der Elternbeiträge. Wird das Kind im Wechselmodell nach § 2 Abs. 2 betreut, sind beide Eltern unabhängig voneinander nach ihrem jeweiligen Einkommen beitragspflichtig. Das Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen gemäß § 2a Absatz 1 und 2 KitaG.

(2) Zum Einkommen nach Abs. 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

- a. der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- b. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- c. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- d. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- e. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß SGB XII erbracht haben,
- f. des Kindergeldes in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz (EStG),
- g. des Baukindergeldes des Bundes,
- h. der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- i. von Pflegegeld,
- j. Unterhaltsleistungen für Geschwisterkinder,
- k. der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- l. von Stipendien,
- m. des Kinderzuschlages gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- n. der betrieblichen Altersvorsorge (Anteil d. Arbeitnehmers und Zuschuss des Arbeitgebers)

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsleistungen für Eltern, Unterhalt und Unterhaltsvorschussleistungen für das zu betreuende Kind, Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: z.B. Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld sowie anrechenbares Elterngeld.

(3) Von dem Einkommen sind abzusetzen

- a. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- c. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, nach dem EStG in der aktuell gültigen Fassung
- d. nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder

Bezüge oder Einnahmen aus einer Tätigkeit, welche nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind, bleiben bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt, maximal bis zur Höhe des im § 3 Abs. 3 KitaBBV genannten Betrages.

(4) Bei Selbständigen erfolgt die Ermittlung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides. Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesen Fällen erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages vorläufig. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages einschließlich der damit verbundenen erforderlichen Nachberechnung erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum maßgeblichen Einkommensteuerbescheides.

(5) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr, das dem laufenden Kitajahr der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres oder höheres Einkommen nachgewiesen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten eines zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht möglich.

(6) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

(7) Der Nachweis des Einkommens wird durch Vorlage sämtlicher und vollständiger Belege entsprechend der Absätze 2 bis 4 über das im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen erbracht. Die Elternbeitragspflichtigen weisen ihr Einkommen grundsätzlich bei Abschluss des Betreuungsvertrages sowie in den Folgejahren einmal jährlich nach Aufforderung durch den Träger bzw. den für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, nach. Können Elternbeitragspflichtige zu den vorgenannten Zeitpunkten ihr Einkommen nicht über die Vorlage von Steuerbescheiden nachweisen, legt der Träger bzw. der für ihn zuständige Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, den Elternbeitrag auf Grundlage anderer Nachweise nach den Absätzen 2 bis 4 vorläufig fest. Sobald den Elternbeitragspflichtigen die Steuerbescheide vorliegen, weisen die Elternbeitragspflichtigen dem Träger bzw. dem für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, ihr Einkommen unverzüglich unter Vorlage der Steuerbescheide für eine mögliche Korrektur der Beitragsfestlegungs- und -erhebung nach.

(8) Weisen die Elternbeitragspflichtigen ihr Einkommen nicht bzw. nach Aufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht nach, wird der Elternbeitrag auf Grundlage des in den Anlagen 1 bzw. 2 angesetzten Höchsteinkommens festgelegt.

§ 5 Beitragserhebung

(1) Die Elternbeiträge werden in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über Bankeinzug durch schriftliche Erteilung eines SEPA – Mandates der Personensorgeberechtigten unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(2) Elternbeiträge sind für den Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme vor dem 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % des Elternbeitrages erhoben.

(3) Die Elternbeiträge sind zum 20. des Monats zur Zahlung fällig.

(4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(5) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Elternbeitragspflichtigen ein Festsetzungsschreiben.

§ 6 Beitragshöhe, Beitragsstaffelung, Beitragsermäßigung

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich, differenziert nach Altersgruppen, nach den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind.

In den Anlagen sind die Beiträge gestaffelt nach

- a. Einkommen der Eltern als Jahreseinkommen und
- b. Umfang der vereinbarten Betreuungszeit

(2) Die ermittelten Elternbeiträge ermäßigen sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß Anlagen 1 und 2. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben. Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen.

(3) Elternbeitragspflichtige, die das Kind im Wechselmodell gemäß § 2 Abs. 2 betreuen, wird auf den Elternbeitrag unabhängig von weiteren Ermäßigungen nach dieser Beitragsordnung eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(4) Den Elternbeitragspflichtigen obliegt es, die den Beitrag ermäßigenden Umstände unverzüglich mitzuteilen und nach Aufforderung nachzuweisen.

§ 7 Beitragsfreiheit

(1) Eltern, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a KitaG von Beiträgen befreit, es sei denn, dass § 17e KitaG in Anwendung zu bringen ist.

(2) Eltern, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Dies gilt insbesondere, wenn Eltern oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(3) Ein Elternbeitrag kann den Eltern auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen den Betrag gemäß § 2 (1) Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 1 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

(4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(5) Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung gemäß Abs. 2 bzw. 3 haben die Personensorgeberechtigten durch Vorlage entsprechender aktueller Nachweise zu belegen.

(6) Die Beitragsbefreiung gem. Abs. 2 bzw. 3 tritt nach Vorlage der Nachweise nach Abs. 5 ein. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 bzw. 3 bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen haben, weist der Träger die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass für sie die Möglichkeit besteht, nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags zu stellen. Eine Erstattung der Elternbeiträge durch den Träger findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 8 Nichteinhaltung der Betreuungszeiten

(1) Wird die laut Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten bzw. wird das Kind nicht bis zum Ende der Öffnungszeit der Kindertagesstätte abgeholt, kann ein Zusatzbeitrag gemäß Anlage 3 erhoben werden, da für diese Zeiten keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden.

§ 9 Elternbeiträge für Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte.

(2) Für die Betreuung wird ein Tagessatz gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 10 Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Einkommensgrenzen

(1) Werden Gesetze und Verordnungen des Landes Brandenburg geändert, welche zu einer darauf beruhenden erforderlichen Änderung des Elternbeitrages führt, ist der Träger bzw. der für ihn zuständige Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, verpflichtet und berechtigt, den Elternbeitrag nach Inkrafttreten der Gesetze bzw. Verordnungen neu festzusetzen. (z.B. Elternbeitragsbefreiung und -begrenzung 2023-2024)

(2) Erfolgt eine Änderung der Höhe der Mindestbeiträge bzw. der Einkommensgrenzen durch Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so ist der Träger bzw. der für ihn zuständige Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, berechtigt, den Elternbeitrag nach Geltung der Änderungen neu festzusetzen.

(3) Die neu festgesetzten Elternbeiträge werden ab dem auf das Datum des Inkrafttretens bzw. der Geltung der Änderungen nach den Absätzen 1 und 2 folgenden Monat erhoben. Die betroffenen Elternbeitragspflichtigen erhalten in diesen Fällen ein entsprechendes Festsetzungsschreiben.

§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben werden vom Träger der Kindertagesstätte bzw. des für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverbandes Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, personenbezogene Daten erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten gespeichert.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, zu unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstand, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruchs u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger der Kindertagesstätte bzw. dem für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverband Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger bzw. des für ihn zuständigen Ev. Kirchenkreisverbandes Lausitz, Kirchliches Verwaltungsamt, ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) sowie die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzverordnung – DSVO) der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz).

§ 12 Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers

(1) Das Betreuungsverhältnis kann seitens des Trägers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn sich der Beitragspflichtige mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand befindet.

(2) Die übrigen Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses im Betreuungsvertrag bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Cottbus, im Mai 2023

Evangelischer Kirchenkreis Cottbus





Datum, Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde Cottbus-Süd



31.05.2023

Datum, Unterschrift

Anlagen:

- Anlage 1 – Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Anlage 2 – Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- Anlage 3 – sonstige Eltern- und Zusatzbeiträge

sonstige Eltern- und Zusatzbeiträge

Zusatzbeitrag gemäß § 8 - Nichteinhaltung der Betreuungszeiten:

innerhalb der Öffnungszeiten:
außerhalb der Öffnungszeiten:

5,00 € je angefangene Stunde
38,00 € je angefangene halbe Stunde

Elternbeitrag gemäß § 9 - Gastkinder:

Betreuung bis 6 Stunden je Tag:
Betreuung über 6 bis 8 Stunden je Tag:
Betreuung über 8 bis 10 Stunden je Tag:

26,00 € je Betreuungstag
34,00 € je Betreuungstag
42,00 € je Betreuungstag